

15

VII ZR 130/62

Verkündet
am 19. September 1963
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Land
H [REDACTED], dieses vertreten durch die Oberfinanzdirektion
F [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Fliesen-L [REDACTED] GmbH, gesetzlich vertreten durch
ihren Geschäftsführer Werner L [REDACTED], F [REDACTED],
R [REDACTED], E [REDACTED] Landstr. [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 19. September 1963 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Erbel und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Frankfurt am Main vom 5. April 1962
wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Revision
zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hat im Auftrag der Beklagten in den Küchen, Bädern und WC der Blöcke A und B des Bauvorhabens ATW II E in [REDACTED] die Wände mit Platten belegt.

Die Wände waren mit einem etwa 1 cm dicken Zementputz versehen, und auf diesem war eine Bitumenisolierung aufgetragen. Der Isoliermasse war ein Lösungsmittel beigegeben, das die Isolierung erst nach 5 Wochen völlig hart werden ließ.

Die Klägerin brachte in den Monaten August bis Oktober 1956 auf der besandeten Wandisolierung verlängerten Zementmörtel auf und verlegte darin die Platten.

Im August 1958 rügte die Beklagte Mängel im Plattenbelag der Bäder. Ein Teil der verlegten Platten hatte sich dort samt dem Mörtelbett in der Weise von dem Untergrund gelöst, daß die Isoliermasse teils am Verlegemörtel, teils an der Wandfläche haftete.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin die Feststellung begehrt, daß der Beklagten keine Gewährleistungsansprüche gegen sie zustehen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Nach ihrer Ansicht hat die Klägerin die Platten aufgebracht, ohne zuvor den Untergrund auf seine Geeignetheit zu prüfen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung der Beklagten hat keinen Erfolg gehabt. Mit ihrer Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, erstrebt die Beklagte die Abweisung der Klage.

Entscheidungsgründe:

Gestützt auf das Gutachten des Dipl.Ing. H. stellt das Berufungsgericht (BUI S. 79) fest, daß der Trägersmörtel und Fliesen fest an der Bitumenschicht gehaftet haben. An keiner Stelle haben sich der Trägersmörtel oder die Fliesen vom Untergrund gelöst; vielmehr hat sich die Bitumenisolierschicht in sich aufgespalten.

1. Demnach hat die Klägerin das von ihr geschuldete Werk als solches, nämlich den Plattenbelag, mangelfrei erbracht. Erst danach ist ein Mangel aufgetreten, der darauf beruht, daß sich die von einem anderen, unabhängig von der Klägerin arbeitenden Unternehmer, angebrachte Bitumenschicht in sich gelöst hat.

2. Nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats (IM (3) zu § 633 BGB; JZ 1957, 442) kommt es in einem solchen Falle darauf an, ob ein die Regeln seines Faches beherrschender Unternehmer feststellen konnte, daß die Vorarbeit des anderen sein Werk gefährden werde. Ein ausschließlich durch die Beschaffenheit der Vorleistung eines anderen Unternehmers verursachter Mangel macht nur dann das Werk selbst fehlerhaft im Sinne des § 633 BGB, wenn ein Fachmann diese Auswirkung der Vorarbeit erkennen konnte.

3. Die Parteien haben ihren vertraglichen Beziehungen die Bestimmungen der VOB (B) und VOB DIN 18352 zu Grunde gelegt.

Nach § 4 Ziff. 3 VOB (B) ist der Auftragnehmer verpflichtet, Bedenken, die er gegen die Leistungen anderer Unternehmer hat, dem Auftraggeber mitzuteilen. In DIN 18352 Ziff. 3.1 ist darüber hinaus für den Fliesenleger bestimmt,

daß er den Untergrund auf seine Eignung zum Ansetzen der Fliesen zu prüfen hat. Der Umfang dieser Prüfungspflicht läßt sich an Hand der in der Vorschrift aufgeführten Beispiele bestimmen. Wenngleich diese nicht erschöpfend sind, so zeigen sie doch, daß nur die Ansetzflächen, auf denen die Beläge unmittelbar aufgebracht werden, auf ihre Eignung geprüft werden müssen. Eine eingehende technische oder chemische Untersuchung des Untergrundes wird nicht verlangt; dem Fliesenleger soll keine unzumutbare Belastung und Verantwortung auferlegt werden. Maßgebend ist, was von einem verantwortungsbewußten Fliesenleger erwartet werden muß ("Erläuterungen zu VOB, Teil C, Fliesen- und Plattenarbeiten DIN 18352" von Körner-Kurlbaum, Kendelbacher, Jahrgang 1959, S. 49).

4. Die Klägerin hat die Oberfläche der Bitumenschicht eingehend geprüft. Diese hat sich dabei als trocken und hart erwiesen. Das stellt das Berufungsgericht (BUSA) fest. Die Fliesen haben sich nicht deshalb gelöst, weil die Oberfläche der Isolierschicht ungeeignet gewesen wäre. Auch das zugesetzte Lösungsmittel hat nach der Feststellung des Berufungsgerichts das Aufspalten der Isolierschicht nicht bewirkt. Das Berufungsgericht folgt vielmehr der Ansicht des Sachverständigen H. wonach sich die Isolierschicht infolge einer besonderen Beanspruchung, insbesondere durch Beheizung der Wände mit großflächigen Heizkörpern, gespalten hat. Die Beklagte hat jedoch nichts dafür dargetan, daß die Klägerin mit einer derartigen Hitzeeinwirkung überhaupt und mit der Möglichkeit rechnen mußte, daß dadurch die unter den Fliesen und dem Zementmörtel befindliche Bitumenschicht aufgeweicht wurde. Dem Gutachten H. ist ebenfalls hierfür nichts zu entnehmen. Dieser Sachverständige hat auch, was die Revision übersieht, im Gutachten (S. 11) einen besonderen Putzträger (Drahtgeflecht) nicht für erforderlich erklärt.

5. Die Klägerin brauchte somit aufgrund des von ihr zu erwartenden Fachwissens nicht damit zu rechnen, daß die Isolierschicht sich durch die Wärmeentwicklung in den Bädern in sich aufspalten werde. Mithin haftet ihrem eigenen Werk kein Mangel im Sinne des § 633 BGB an. Mit Recht hat deshalb das Berufungsgericht der Feststellungsklage stattgegeben.

6. Auf die weiteren Ausführungen im angefochtenen Urteil und die dagegen gerichteten Angriffe der Revision kommt es daneben nicht an.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihrer unbegründeten Revision zu tragen.

Glanzmann

Rietschel

Heimann-Trosien

Erbel

Dr. Vogt